

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 278 - 278

Unger, Heinrich: Die Irrengesetzgebung in Preußen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gabe entspricht. Die praktische Brauchbarkeit desselben wird namentlich dadurch gefördert, daß der Verf. die Vorschriften des neuen, mit dem Jahre 1900 in Kraft tretenden Rechts auf dem Gebiete des Wechsel-, Handelsrechts u. s. w. unter Hinweis auf die Bestimmungen des B. G. B. eingehend berücksichtigt hat.

Rassow.

11.

Die Irrengesetzgebung in Preußen, nebst den Bestimmungen über das Entmündigungsverfahren, sowie die Einrichtung und Beaufsichtigung der Irrenanstalten. Nach deutschem Reichs- und preußischem Landesrecht dargestellt von Heinrich Unger, Geheimem expedirenden Sekretär und Kalkulator im Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin 1898. Siemenroth u. Troschel. (Geh. M. 5,50, geb. M. 6,50.)

Das Buch soll nach der in der Vorrede ausgesprochenen Absicht des Verf. eine beim Mangel einer neueren ausführlicheren Darstellung auf diesem Sondergebiet sehr empfundene Lücke ausfüllen und bei den Personen und Beamten, die mit Irrenangelegenheiten zu thun haben, eine genauere Kenntniß der gegenwärtig in Kraft befindlichen irrenrechtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften verbreiten. Zu diesem Zweck hat der Verf. aus den Reichs- und preußischen Gesetzen sowie aus den Ministerialverordnungen Alles zusammenstellt, was irgend Bezug hat, und diese Zusammenstellung dürfte allerdings Manchem ein willkommenes Hilfsmittel sein, sich über die einschlägigen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften zu informiren. Vorsorglich hat der Verf. die über die Rechtsstellung Geisteskranker handelnden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches seinem Buch eingefügt (allerdings nicht vollständig, so vermissen wir die §§ 1478 u. 827), dagegen hat er hinsichtlich des Entmündigungsverfahrens lediglich die Bestimmungen der jetzigen C. P. O. abgedruckt, so daß insoweit das Buch innerhalb Jahresfrist schon veraltet sein wird, da die C. P. O. in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898 gerade bezüglich des Entmündigungsverfahrens wesentliche Änderungen bringt, indem die bisherigen Bestimmungen den familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches angepaßt werden und eine stärkere Gewähr gegen Fehlurtheile erstrebt wird. Dankenswerth erscheint, daß mehrfach Reglements, Hausordnungen und Regulative für die Aufnahme freiwilliger Pensionäre für provinzialständische Irrenanstalten aufgenommen sind. Störend dagegen ist, daß der Verf. sich bei der Zusammenstellung nicht streng auf die das Irrenwesen betreffenden Bestimmungen zu beschränken verstanden, sondern öfter auch ganz abwegige Vorschriften aufgenommen hat. So ist z. B. S. 31—41 die Bekanntmachung betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 in ihrem vollen Umfang abgedruckt; die geburtshilflichen und zahnärztlichen Einrichtungen haben doch anscheinend mit dem Irrenwesen nichts zu thun. Ebenso wenig gehört in das Buch der unverkürzte, 24 Seiten umfassende Abdruck aller